

G e s e t z s a m m l u n g

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 267.

Ministerial-Bekanntmachung vom 6. Juli 1866, das Regulativ über die Prüfungen, die Ausbildung und die Beschäftigung der Rechtskandidaten, Alzeßisten und Auditoren betr.

Nachdem von und mit der Großherzoglich Sächsischen Staatsregierung zu Weimar und den Regierungen der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sonderhausen ein Regulativ über die Prüfungen, die Ausbildung und die Beschäftigung der Rechtskandidaten, Alzeßisten und Auditoren vereinbart worden ist, so wird dasselbe mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten in Ausführung des §. 2 des Gesetzes vom 8. April 1864, die Prüfung der Kandidaten der Rechtswissenschaften betreffend, hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Gera, am 6. Juli 1866.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
v. Harbou.

Emmel.

Regulativ

über die Prüfungen, die Ausbildung und die Beschäftigung der
Rechts-Kandidaten, Alzeßisten und Auditoren.

I. Die erste Prüfung betreffend.

§. 1.

Die Prüfung der Rechts-Kandidaten (Alzeßisten-Examen) findet der Regel nach zwei Mal in jedem Jahre, zu Anfang und um die Mitte des Jahres, statt.

Ausgegeben am 25. Juli 1866.

11